



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien und des Ingenieurgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Februar 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Februar 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (vom 12. Juni 2001) tritt am 30. Juni 2006 außer Kraft.

Das geltende Gesetz ist in einigen Punkten zu modernisieren, da es den heutigen Wettbewerbs- und Qualitätssicherungsvorstellungen nicht mehr entspricht. Dies gilt zum einen für den Ausschluss jeden Anspruchs auf staatliche Förderung der Berufsakademien, der im bisherigen Gesetz verankert war. Die Berufsakademien begegnen den steigenden Anforderungen der beruflichen Bildung und fügen sich damit sinnvoll in eine mehrgliedrige Struktur von Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Fachhochschulen und Universitäten ein. In dieser wichtigen Funktion sollen sie auch gesetzlich anerkannt und gestärkt werden. Die Verbindung der Genehmigung zur Einführung und Einstellung von Studiengängen mit der staatlichen Anerkennung der Berufsakademie ist so nicht mehr zeitgemäß. Weiterhin fehlten klare Aussagen zu der Wertigkeit der Abschlüsse an Berufsakademien.

B. Lösung

Die Wieder-Inkraftsetzung wird mit einer Teilnovellierung verbunden. Dabei bleiben Berufsakademien besondere Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in nicht staatlicher Trägerschaft, eine ausdrückliche Abgrenzung gegenüber Hochschulen erfolgt nicht.

Die Möglichkeit für staatliche Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen von Berufsakademien soll analog § 105 HHG, der die staatliche Finanzhilfe für private Hochschulen regelt, als freiwillige Leistung gefasst werden. Es ist mittelfristig daran gedacht, die Berufsakademien mit den staatlichen Fachhochschulen in Wettbewerb um eine weitergehende Förderung dualer Studiengänge treten zu lassen, die über die durch die jetzige Gesetzesänderung eröffnete Grundförderung hinausgeht; diese Förderung soll sich an Exzellenzkriterien orientieren.

Die Genehmigungserfordernisse werden abgebaut, um auch in Bezug auf die Berufsakademien die Staatsaufsicht zurückzunehmen. An ihre Stelle tritt eine Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Daneben wird in Bezug auf die Abschlussbewertung eine klarstellende Bestimmung getroffen. Es ist zu erwarten, dass durch die getroffenen Regelungen die Wettbewerbsposition der Berufsakademien in Hessen verbessert werden kann.

Die Novelle hat insbesondere folgenden Regelungsgehalt:

- Berufsakademien bleiben besondere Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs in nicht staatlicher Trägerschaft, eine ausdrückliche Abgrenzung gegenüber Hochschulen erfolgt nicht.

- Im Gesetz wird eine englische Bezeichnung für Berufsakademien festgelegt: "University of Cooperative Education".
- Die Regelungen über die Einführung neuer und die Änderung bestehender Studiengänge werden vom Verfahren der staatlichen Anerkennung abgetrennt; sie werden als gesonderter Genehmigungstatbestand im Zusammenhang mit den Prüfungsordnungen abgehandelt. Die Genehmigungspflicht für die Einstellung von Studiengängen entfällt. Die Genehmigung für die Einführung des Studiengangs und für Studien- und Prüfungsordnungen gelten bei Nachweis der Akkreditierung als erteilt.
- Auf das Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet. Die Angemessenheit wird im Rahmen der Akkreditierung der einzelnen Studiengänge festgestellt. Für hauptamtliche Lehrkräfte wird die Möglichkeit zur Verleihung des Professorentitels geschaffen.
- Ins Gesetz wird sowohl die Regelung über die berufsrechtliche Gleichstellung des Berufsakademie-Diploms mit dem Fachhochschul-Diplom als auch die hochschulrechtliche Gleichstellung der Bachelorabschlüsse mit Bachelorabschlüssen von Hochschulen zur Herstellung von Rechtssicherheit für die Studierenden aufgenommen.
- Anstelle des ausdrücklichen Ausschlusses von staatlichen Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen von Berufsakademien wird eine Formulierung analog § 105 HHG für die privaten Hochschulen aufgenommen.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Im laufenden Haushaltsjahr:

Keine.

2. Im künftigen Haushaltsjahr:

Ein Anlaufen der Finanzierung ist ab dem Jahr 2007 mit einem Startbetrag von 250.000 € vorgesehen, im Jahr 2008 auf 500.000 € und 2009 auf 750.000 € anwachsend. Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Begutachtung; die genannten Beträge stellen Obergrenzen dar. Die hierfür zu veranschlagenden Mittel werden in Kapitel 15 02, Förderprodukt 9 ausgebracht, dessen Titel und Produktbeschreibung entsprechend zu ergänzen ist (nicht staatliche Hochschulen und Berufsakademien).

3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:

Keine.

4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:

Keine.

5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung
von Berufsakademien und des Ingenieurgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "neben den Hochschulen" gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie können mit Hochschulen zusammenarbeiten."
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Berufsakademien fördern die Weiterbildung. Dies beinhaltet neben ausbildungsbegleitenden auch berufsbegleitende Angebote."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die von der Berufsakademie verwendeten Bezeichnungen müssen eine Verwechslung mit Hochschuleinrichtungen ausschließen. Die englischsprachige Bezeichnung lautet "University of Cooperative Education"."
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort "Ausbildungsgang" durch das Wort "Studiengang" ersetzt.
 - bb) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Ausübung einer Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist."
 - bb) In dem neuen Satz 5 wird vor dem Wort "Voraussetzungen" das Wort "vorgenannten" eingefügt und die Angabe "nach Satz 1" gestrichen.
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Hauptberuflichen Lehrkräften kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einzelfall für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung "Professorin oder Professor an einer Berufsakademie" verleihen."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift "Prüfungen" wird durch "Rahmenprüfungsvorschriften" ersetzt.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 4a wird aufgehoben.
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- "§ 5 Genehmigung
- (1) Die Einführung von Studiengängen bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- (2) Die Berufsakademie erlässt für jeden Studiengang eine Studien- und Prüfungsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.
- (3) Die Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 gelten bei Nachweis der Akkreditierung des Studiengangs als erteilt."
7. § 6 erhält folgende Fassung:
- "§ 6 Abschlüsse und Berufsbezeichnungen
- (1) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung in einem akkreditierten Bachelorstudiengang verleiht die Berufsakademie den Grad eines "Bachelor of Engineering" oder eines "Bachelor of Arts". Diese Abschlüsse sind hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (2) Soweit Studiengänge mit einem Diplom abschließen, verleiht die Berufsakademie dieses mit dem Zusatz "Berufsakademie (BA)" mit Angabe der Fachrichtung. Es vermittelt die gleichen berufsrechtlichen Befähigungen wie ein Studienabschluss an der Fachhochschule."
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Abs. 2 wird die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2" ersetzt.
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte "oder ein Ausbildungsgang" sowie die Worte "nicht betrieben wird und" gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:
- "§ 9 Zuwendungen
- Das Land kann Trägern staatlich anerkannter Berufsakademien Beihilfen gewähren, wenn
1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
 2. die angebotenen Studiengänge genehmigt sind, in Übereinstimmung mit den Planungen der Hochschulen und Berufsakademien des Landes Hessen stehen und Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung besteht,
 3. die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist und
 4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden die Befreiung von Studiengebühren vorgesehen ist.
- Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Berufsakademie zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags."
11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden das Komma und die anschließenden Worte "einen neuen Ausbildungsgang einführt, durchführt oder einen bestehenden Ausbildungsgang verändert" gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine Berufsbezeichnung nach § 6 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein."

- c) In Abs. 3 werden die Worte "dreißigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzehntausend Euro" und die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "zehntausend Euro" ersetzt.
12. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 2" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 2" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 2" und die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
14. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe "30. Juni 2006" durch die Angabe "31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 werden die Worte "dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253)" durch die Worte "§ 29 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843)" ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen hinsichtlich Anerkennung und Genehmigungen wird auch gegenüber den Berufsakademien der staatliche Regelungsaufwand reduziert und durch nicht staatliche Verfahren der Qualitätssicherung ersetzt.

Anstelle des ausdrücklichen Ausschlusses von staatlichen Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen von Berufsakademien wird eine Formulierung analog § 105 HHG für die privaten Hochschulen aufgenommen, die das Regierungsprogramm aufgreift, soweit es die Prüfung einer staatlichen Förderung von Berufsakademien vorsieht. Aufgrund der Konkurrenzsituation zu den staatlich finanzierten Berufsakademien in Baden-Württemberg und zu den - ebenfalls staatlich finanzierten - dualen Studienangeboten hessischer Fachhochschulen ist eine derartige Öffnung angebracht. Weiterhin erscheint diese Förderungsmöglichkeit geboten, um dem Strukturwandel des dualen Ausbildungssystems in Deutschland hin zu Qualifikationsanforderungen über die herkömmliche Berufsbildung hinaus zu begegnen. Durch duale Studiengänge, wie die akkreditierten Bachelorstudiengänge der Berufsakademien, ergibt sich ein deutlicher Zeitgewinn gegenüber der sequenziellen Absolvierung von Berufsausbildung und Studium; die Möglichkeiten der Firmen bezüglich einer planvollen Personalentwicklung werden dadurch verbessert. Nach Auslaufen des Hochschulpakts soll über die Möglichkeit einer übergangsweisen Anschubfinanzierung von akkreditierten Bachelorstudiengängen an Berufsakademien hinaus ein Wettbewerb um eine Förderung dualer Studiengänge mit den staatlichen Fachhochschulen eröffnet werden.

Letztlich ist die klarstellende berufsrechtliche Gleichstellung des Berufsakademie-Diploms mit dem Fachhochschul-Diplom zur Herstellung der berufsrechtlichen Sicherheit für die Studierenden geboten. Der Bachelorabschluss der Berufsakademien ist nach den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz ohnehin dem Bachelorabschluss an Hochschulen gleichgestellt; zur Klarstellung wird dies ausdrücklich festgestellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nr. 1: § 1 (Begriff und Aufgaben)

Der direkte Verweis in Abs. 1 und 2 darauf, dass Berufsakademien keinen Hochschulstatus haben, wurde gestrichen und die Darstellung stattdessen auf die besondere Funktion im Bildungssystem beschränkt.

Die Aussage zur Zusammenarbeit der Berufsakademien mit Hochschulen wurde aus gesetzessystematischen Gründen aus Abs. 5 in Abs. 2 verschoben.

In Abs. 5 wird die Möglichkeit des berufsbegleitenden Unterrichts eröffnet. Die Berufsakademien bieten zunehmend auch Weiterbildung für Berufstätige an, die sich nicht in das strenge Schema des ausbildungsbegleitenden Unterrichts einordnen lässt.

Zu Nr. 2: § 2 (Staatliche Anerkennung)

In Abs. 1 wird die Einführung neuer und die Änderung bestehender Studiengänge von der staatlichen Anerkennung entkoppelt und dem Genehmigungserfordernis in § 5 Abs. 1 unterworfen. Die staatliche Anerkennung der Berufsakademie soll nicht von dieser Frage abhängig gemacht werden.

Abs. 2 Satz 2 wurde aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 übernommen. Die englischsprachige Bezeichnung soll in Abs. 2 Satz 3 einheitlich festgelegt werden.

Das Verbot unter § 2 Abs. 3 entfällt, da die Studiengänge genehmigt werden und sie nicht länger mit der staatlichen Anerkennung der Berufsakademie verbunden sind.

Zu Nr. 3: § 3 (Anerkennungsverfahren)

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung "Studiengang" gewählt, da "Ausbildungsgang" auch in Anbetracht der nicht ausbildungsbegleitenden Weiterbildungsangebote zu kurz greift.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 wurde als § 2 Abs. 2 Satz 2 übernommen.

Auf das Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet. Die Angemessenheit wird im Rahmen der Akkreditierung der einzelnen Studiengänge festgestellt. Die Öffnungsklausel beruht auf einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004: "Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur". Danach sind die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung neben der Betreuung und Beratung der Studierenden Voraussetzung für die Erfüllung des Quorums durch diese Professorinnen und Professoren.

Entsprechend Abs. 2 Satz 5 sollen als flankierende Maßnahme zur vorgesehenen Einführung von Bachelorstudiengängen (§ 6 Abs. 1) für hauptamtliche Lehrkräfte Professorentitel vergeben werden können, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gegeben sind.

Zu Nr. 4: § 4 (Rahmenprüfungsvorschriften)

Das Genehmigungserfordernis für Studien- und Prüfungsordnungen wird zusammenhängend in § 5 geregelt.

Zu Nr. 5: § 4a (Bachelor)

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Diplomprüfung wird die Regelung unter § 6 aufgeführt.

Zu Nr. 6: § 5 (Genehmigung)

Verbunden mit der Streichung in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 werden die Genehmigungserfordernisse hier zusammengeführt. Die Einstellung von Studiengängen bedarf nicht der Genehmigung.

Alle Genehmigungen werden eng mit der Akkreditierung verbunden: Wenn diese erfolgreich verläuft, ist weder die Einführung eines Studiengangs noch die Studien- und Prüfungsordnung genehmigungspflichtig.

Dies ist eine deutliche Erleichterung des Verfahrens zugunsten der Berufsakademien, da auf eine Zweigleisigkeit verzichtet wird.

Zu Nr. 7: § 6 (Abschlüsse und Berufsbezeichnungen)

Da es sich auch beim Diplom ebenso wie beim Bachelor um einen Abschluss handelt, wurden der bisherige § 4a und § 5 unter dem Titel "Abschlüsse und Berufsbezeichnungen" in § 6 integriert.

Die hochschulrechtliche Gleichstellung der genannten Bachelorabschlüsse mit von Hochschulen verliehenen Bachelorabschlüssen dient der Erhöhung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme und ermöglicht z.B. grundsätzlich den Zugang zu Masterstudiengängen. Diese Gleichstellung ist an ein erfolgreich durchlaufenes Akkreditierungsverfahren gebunden. Das Regierungsprogramm fordert die Gleichstellung der Abschlüsse der Berufsakademien mit den Abschlüssen an einer Fachhochschule. Die Regelung des Abs. 2 ist erforderlich, um berufsrechtliche Sicherheit für Studierende in Diplomstudiengängen zu schaffen. Bei Bachelorabschlüssen schließt die Akkreditierung die berufsrechtliche Gleichstellung ein.

Zu Nr. 9: § 8 (Erteilung, Erlöschung und Widerruf der staatlichen Anerkennung)

Es handelt sich bei der Streichung um eine Änderung in der Folge der Änderung des geänderten § 5 Abs. 1.

Der Verweis auf Abs. 5 war im geltenden Gesetz nicht zutreffend.

Zu Nr. 10: § 9 (Zuwendungen)

Entsprechend der Regierungserklärung wird hier die staatliche Förderung der Berufsakademien ermöglicht; sie orientiert sich im Wesentlichen an der Formulierung des § 105 Hessisches Hochschulgesetz. Die Vergabe von Stipendien wurde durch die der Befreiung von Studiengebühren ersetzt, da für die Studierenden an Berufakademien regelmäßig Ausbildungsvergütungen durch die Betriebe gezahlt werden.

Zu Nr. 11: § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

In Abs. 1 sind die Ordnungswidrigkeiten an die Missachtung der staatlichen Anerkennung als Berufsakademie in § 2 Abs. 1 geknüpft. Dort ist die Einführung von Ausbildungsgängen nunmehr nicht mehr genannt. Ausbildungs-

gänge bzw. Studiengänge werden nach § 5 Abs. 1 neue Fassung stattdessen regulär genehmigt.

In Abs. 2 bezog sich die bisherige Bestimmung auf die Rechtsverordnung des § 29 Abs. 4 HHG. An dieser Stelle ist nur der Hinweis auf § 6 notwendig.

Zu Nr. 12: § 10 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Die Bestimmung zur Änderung des Ingenieurgesetzes im Berufsakademiegesetz kann entfallen, da das Ingenieurgesetz in diesem Punkt bereits geändert ist.

Zu Nr. 13: § 11 (Übergangsvorschriften)

Der Verweis auf § 7 war unzutreffend, der Verweis auf § 5 durch die geänderte Paragraphenfolge zu korrigieren.

Wiesbaden, 13. Februar 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

In Vertretung
des Hessischen Ministers
für Wissenschaft und Kunst

Die Hessische Kultusministerin
Wolff